



**EINWOHNERGEMEINDE**  
4416 Bubendorf

---

# **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung**

VOM: 01.08.2025



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Begriffe .....	3
§ 2a Frühe Sprachförderung .....	4
§ 3 Beiträge der Gemeinde .....	4
§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung).....	4
§ 4a Beiträge an Angebote, Beizug Dritter .....	5
§ 5 Massgebendes Einkommen .....	5
§ 6 Anspruchsberechtigung .....	6
§ 7 Zuständigkeiten .....	7
§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren .....	7
§ 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen .....	7
§ 10 Rückerstattung von Beiträgen .....	8
§ 11 Datenschutz.....	8
§ 12 Verordnung.....	8
§ 13 Rechtsmittel.....	8
§ 14 Inkrafttreten .....	8



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bubendorf, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) und des Gesetzes über die frühe Sprachförderung vom 14. September 2023 (GfS-Gesetz, SGS 116) beschliesst:

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern, deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen und die sprachliche und gesellschaftliche Integration der Kinder durch die Förderung der deutschen Sprache im Frühbereich (Frühe Sprachförderung) zu erhöhen.

<sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich und die Angebote der frühen Sprachförderung, die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten und deren Anspruchsvoraussetzungen.

## § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Einrichtungen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

<sup>1bis</sup> Als Angebote der frühen Sprachförderung im Sinne dieses Reglements gelten Angebote der frühen Sprachförderung gemäss Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) vom 14. September 2023 sowie der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (Vo GfS) vom 25. Juni 2024.

<sup>2</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern gemäss der Pflegekinderverordnung zuständig sind.

<sup>4</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

<sup>5</sup> Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.



<sup>6</sup> Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung.

## **§ 2a Frühe Sprachförderung**

<sup>1</sup> Frühe Sprachförderung bezweckt die sprachliche Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten

<sup>2</sup> Das Angebot richtet sich an Kinder, die gemäss kantonaler Sprachstanderhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen.

<sup>3</sup> Die frühe Sprachförderung wird alltagsintegriert in anerkannten Institutionen von Bubendorf oder Umgebung umgesetzt.

<sup>4</sup> Die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung richtet sich nach dem Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) und der Verordnung zum GfS.

<sup>5</sup> Die Inanspruchnahme des Angebots ist freiwillig.

<sup>6</sup> Näheres regelt die Verordnung.

## **§ 3 Beiträge der Gemeinde**

<sup>1</sup> Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung.

<sup>2</sup> Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.

## **§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang 1 zu diesem Reglement) ausgerichtet.

<sup>1bis</sup> Der Beitrag der Gemeinde an die Kosten der frühen Sprachförderung für anerkannte Sprachförderungsangebote wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang 2 zu diesem Reglement) ausgerichtet.

<sup>1ter</sup> Der Beitrag der Gemeinde an die Kosten der frühen Sprachförderung für nicht anerkannte Sprachförderungsangebote wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt bis zu CHF 1'000.00 pro Schuljahr pro Kind.

<sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten.



<sup>4</sup> In den Tariftabellen wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von den Tariftabellen gemäss Anhang 1 und 2 abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Anpassung der Tariftabellen erteilt.

## § 4a Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und an Angebote der frühen Sprachförderung zusätzlich Beiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

<sup>3</sup> Näheres regelt die Verordnung.

## § 5 Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>4</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge. Für die Berechnung von Beiträgen sind die definitiven Beitragsabrechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.

<sup>5</sup> Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:

- a) Die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b) 10% des um einen Freibetrag von CHF 50'000 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften resp. von CHF 30'000 für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
- c) Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 1'000 zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.



<sup>6</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:

- a) bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b) ein Kinderabzug von CHF 700 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

<sup>7</sup> Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung in einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

## § 6 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bubendorf haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> dieses Reglements betreut wird.

<sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Bubendorf haben.

<sup>2bis</sup> Der Gemeinderat legt die Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge der Gemeinde für den Besuch von nicht anerkannten Sprachförderungsangeboten fest.

<sup>3</sup> Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde für Angebote gem. § 2 Abs. 1 Bst. a und b sowie anerkannte Sprachförderungsangebote ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d) sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV oder
- e) wenn ihr Kind aufgrund der Empfehlungen der kantonalen Sprachstanderhebung, der Feststellung im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder der Einschätzung einer geeigneten Fachperson ein anerkanntes Angebot zur frühen Sprachförderung besucht.

<sup>4</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 lit. a - d beträgt

- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%
- b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

<sup>5</sup> Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch die Sozialen Dienste der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, geltend gemacht werden.

<sup>6</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne frühe Sprachförderung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 lit. a – d.



<sup>6bis</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung des Sprachförderangebots nach Abs. 3 lit. e bzw. durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.

<sup>7</sup> Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

<sup>8</sup> Bis zum Vorliegen einer Beitragsverfügung besteht kein Anspruch auf Beiträge. Allfällige Beiträge der Gemeinde werden erst ausgerichtet, nachdem ein Gesuch durch die Erziehungsberechtigten gestellt wurde, spätestens jedoch ab dem Folgemonat, nach Einreichung eines Gesuchs.

## § 7 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Verfügungskompetenz insbesondere bezüglich Anspruchsberechtigung sowie Dauer und Umfang der Beiträge obliegt der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gem. §§ 5 und 6 an Dritte delegieren. Diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

## § 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:

- a) sämtliche Angaben zur aktuellen bzw. künftigen (z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
- b) Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren.

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder – wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht – durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

## § 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen

<sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten neu einzureichen.

<sup>2</sup> Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden. Relevant sind insbesondere:

- a) der Betreuungsumfang;



- a) die Anzahl Kinder im Haushalt;
- b) der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht gefestigte Lebensgemeinschaft;
- c) die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 4;
- d) Änderung des massgebenden Einkommens gemäss § 5 um 20 %.

<sup>3</sup> Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.

<sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

## § 10 Rückerstattung von Beiträgen

<sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

## § 11 Datenschutz

<sup>1</sup> Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung die Informationen austauschen dürfen, die zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

## § 12 Verordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist befugt, allfällig für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung zu erlassen.

## § 13 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Bubendorf schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

## § 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 27.11.2025.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Matthias Mundwiler

Der Verwalter:

Damian von Arx

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 02.02.2026.



## Anhang 1

### Tabelle zur Ermittlung der Gemeinde- bzw. Elternbeiträge an familienergänzende Kinderbetreuung

<b>Massgebendes Monatseinkommen (bis zu CHF ...)</b>	<b>Gemeindeanteil an die Kosten der Eltern (in Prozent der Kosten)</b>
< 2'100	98
2'100	97
2'200	96
2'300	95
2'400	94
2'500	93
2'600	92
2'700	91
2'800	90
2'900	89
3'000	88
3'100	87
3'200	86
3'300	85
3'400	84
3'500	83
3'600	82
3'700	81
3'800	80
3'900	79
4'000	78
4'100	75
4'200	73
4'300	70
4'400	67
4'500	65
4'600	63
4'700	60
4'800	55
4'900	50
5'000	45
5'100	40
5'200	35
5'300	30
5'400	25
5'500	20
5'600	15
5'700	10
5'800	5



5'900	0
-------	---

Anhang 2

**Tabelle zur Ermittlung der Gemeinde- bzw. Elternbeiträge an frühe Sprachförderung**

<b>Massgebendes Jahreseinkommen (bis zu CHF ...)</b>	<b>Gemeindeanteil an die Kosten der Eltern (in Prozent der Kosten)</b>
< 50'000	99
50'000 – 79'999	50
80'000 – 99'999	25
>100'000	0